



Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in / durch die Europäische Union

Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen sind Reiseverkehr und Handel zu unterscheiden. Für den **REISEVERKEHR** gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013. Ziel dieser Regelungen ist der **Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut**.

1. Allgemeingültige Anforderungen

a. Anzahl der Heimtiere

Voraussetzung für die Einreise ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Pro Person dürfen im Reiseverkehr höchstens 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln. Trifft dies nicht zu, gelten die Regelungen für den Handel mit Tieren gemäß Richtlinie 92/65/EG.

Die Höchstzahl von 5 Heimtieren darf überschritten werden, wenn die Tiere zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden (kein Besitzerwechsel). Diese Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass die Tiere für eine der genannten Veranstaltungen registriert sind.

b. Kennzeichnung mittels Mikrochip

Seit dem 3. Juli 2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere der Mikrochip verpflichtend. Wurde das Tier vor diesem Zeitpunkt tätowiert, ist ein Mikrochip nicht erforderlich, sofern die Tätowierung noch lesbar ist. Das Tier muss eindeutig identifizierbar sein und zugeordnet werden können. Die Nummer des Mikrochips bzw. der Tätowierung sind im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung vermerkt. Der Mikrochip muss den europäischen Standards (ISO 11784 bzw. Anhang A der ISO Norm 11785) entsprechen.

c. gültiger Tollwutimpfschutz

Für jedes Tier ist eine gültige Tollwutimpfung vorzuweisen, die im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung eingetragen ist. Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers (Fragen Sie hierzu gegebenenfalls Ihren Tierarzt). Wird das Tier zum ersten Mal gegen Tollwut geimpft, muss diese Erstimpfung mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein. Wird eine Wiederholungsimpfung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Impfung verabreicht, so entspricht diese Impfung einer Erstimpfung.

Das Tier muss VOR Verabreichung der Tollwutimpfung gekennzeichnet (d.h. mit Mikrochip oder Tätowierung versehen) gewesen sein.

2. Spezielle Anforderungen bei Einfuhr der Tiere aus „nicht gelistetem Drittland“ BRASILIEN

"Nicht-gelistete Drittländer" sind alle Länder, die nicht in Anhang II Teil 1 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgelistet sind. Für sie gelten besondere Anforderungen! **Auch Brasilien gehört zu diesen Ländern.**

Zusätzlich zur Kennzeichnung und Tollwutschutzimpfung muss bei einem Heimtier aus einem nicht-gelisteten Drittland der **Tollwut-Antikörpertiter mittels Blutuntersuchung** bestimmt werden. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Tollwut-Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise nach Deutschland erfolgen. **Entscheidend für die Berechnung der Fristen ist das Datum der Blutentnahme.** Die Blutentnahme darf nur ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt (d.h. jeder in Brasilien offiziell zugelassene Tierarzt) vornehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen.

Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 nachgewiesen werden, die von einem in Brasilien zugelassenen Tierarzt auszustellen ist. Zusätzlich sind Belegdokumente wie Impfausweis oder Nachweis über das Ergebnis der Blutuntersuchung mitzuführen.

Die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf bzw. Besitzerwechsel dient.

Zugelassene Labors finden Sie in der [Anlage zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2004/233/EG vom 4. März 2004](#) in der jeweils aktuellen Fassung. Es besteht freie Wahl zwischen den aufgeführten Labors, unabhängig vom Zielland der Reise.

Bitte erkundigen Sie sich selbst bei den genannten Labors, ob die Bestimmung des Tollwut-Titers derzeit möglich ist; es gibt hier in Brasilien immer wieder Engpässe. Die Bestimmung muss dann in einem zugelassenen Labor im Ausland (Nachbarländer, Deutschland) durchgeführt werden.

Werden Heimtiere bereits aus Deutschland in ein nicht in Bezug auf Tollwut gelistetes Drittland mitgenommen, kann der Tollwut-Antikörpertiter bereits vor der Abreise aus Deutschland bestimmt werden. Wird das Tier nach der Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters in Deutschland oder im Drittland regelmäßig gegen Tollwut (in Brasilien jährlich!) nachgeimpft, kann es zu jeder Zeit und unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt im Drittland war, wieder nach Deutschland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen. Wird jedoch eine Folgeimpfung versäumt, verliert der Nachweis des Antikörpertiters seine Gültigkeit. Auch wenn der Zeitpunkt der Ausreise noch nicht fest steht, kann jederzeit die Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters durch ein zugelassenes Labor erfolgen, um ggf. (bei Einhaltung des Impfregimes) kurzfristig ausreisen zu können.

Für die Ausreise aus Brasilien benötigen Sie eine Ausfuhrbescheinigung. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt direkt bei der für die Erteilung der Ausfuhrbescheinigung zuständigen brasilianischen Behörde in der Regel am Flughafen (nicht bei Fluggesellschaften, Reisebüros etc.) am Ausreiseflughafen nach den hierfür erforderlichen Unterlagen.

Sonderregelungen für Welpen

Aufgrund des ausnahmslos erforderlichen Nachweises der Tollwut-Antikörper können Welpen frühestens im Alter von 7 Monaten aus Brasilien in die EU verbracht werden (Lebensalter mindestens 3 Monate für Tollwutimpfung+30 Tage Wartefrist+3 Monate Wartefrist zwischen Blutentnahme und frühestem Einreisezeitpunkt in die EU).

3. Wiedereinreise bei vorübergehendem Aufenthalt in einem nicht-gelisteten Drittland

Die für die Einreise aus Brasilien genannten zusätzlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch für aus der EU stammende Heimtiere, die sich vorübergehend in einem nicht-gelisteten Drittland aufgehalten haben und wieder in die EU verbracht werden sollen.

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise in die EU gilt jedoch nicht für die Wiedereinreise von Heimtieren aus einem nicht-gelisteten Drittland, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde, bevor dieses Tier das Gebiet

der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind.

4. Sonstige Hinweise:

WICHTIG: FOLGENDE REIHENFOLGE IST **UNBEDINGT** ZU BEFOLGEN:

1. Lassen Sie vom Tierarzt zuerst den Transponder (Mikrochip) implantieren!
2. Erst nach der Implantierung kann der Tierarzt die Impfung und Titeruntersuchung vornehmen!

Tiere, die die unter Ziffern 1. bis 3. beschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden von der zuständigen Behörde in den Herkunftsstaat zurückgesandt oder auf Kosten der Eigentümer in Quarantäne genommen, bis die Gesundheitsanforderungen erfüllt sind. Als letztes Mittel werden die Tiere ohne finanziellen Ausgleich für die Eigentümer getötet. Voraussetzung für die Einfuhr von Hunden nach Finnland, Irland und Malta ist, dass diese gegen Parasiten (Echinococcus) behandelt wurden. In diesem Fall sollte in jedem Fall die Auslandsvertretung des Bestimmungslandes kontaktiert werden.

Unter die Bestimmungen der Europäischen Verordnung 998/2003 fällt neben der Einreise aus einem Drittstaat oder einem anderen EU-Mitgliedstaat auch die „Durchreise“ aus einem Drittstaat über einen EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat auf dem Landweg, da es dabei zwangsläufig ebenfalls zu einer Landeinreise in den EU-Mitgliedstaat kommt. Es werden daher an das Tier dieselben Anforderungen wie unter Ziffern 1. bis einschließlich 3. gestellt.

Daneben sind noch folgende Konstellationen denkbar:

a. Begleiteter „Flughafentransit“

Reisender aus Drittstaat steigt mit Hund, Katze oder Frettchen auf einem Flughafen in der EU um und fliegt in einen Drittstaat weiter. Bei bloßem Umsteigen auf einem Flughafen in der Europäischen Union kommt es in aller Regel **nicht zu einer Einreise**, so dass die oben genannten Erfordernisse **nicht** erfüllt werden müssen. Nachfolgend werden die Abläufe **am Flughafen Frankfurt/Main und am Flughafen München** erläutert:

- **Das Tier reist mit dem Besitzer in der Kabine:** Es kommt grundsätzlich nicht zu einer veterinärrechtlichen Kontrolle. Zeigt das Tier allerdings Auffälligkeiten, werden Fluggesellschaft oder das Flughafenpersonal die Veterinärstelle am Flughafen hinzuziehen, die dann über die Weiterreise des Tieres entscheidet. Bei Bedarf wird das Tier in die Tierstation der Veterinärstelle gebracht.
- **Das Tier reist mit dem Besitzer, aber im Gepäckraum und wird als Gepäck deklariert:** Bei Aufhalten von ca. zwei bis drei Stunden kommt es nicht zu einer veterinärrechtlichen Kontrolle, das Tier wird ohne Hinzuziehung der Veterinärstelle direkt in das nächste Flugzeug verladen. Bei längeren Aufhalten wird das Tier in die Tierstation der Veterinärstelle gebracht und dort veterinärärztlich begutachtet.
- **Das Tier reist mit dem Besitzer, aber im Frachtraum und wird als Fracht deklariert:** Wie im vorigen Absatz. Zusätzlich wird aber gebeten, auf dem Frachtbrief unbedingt vermerken zu lassen, dass die Besitzer im gleichen Flugzeug reisen und möglichst auch eine Kopie des Flugtickets beizufügen, damit diese Variante von einer unbegleiteten Transitreise als Luftfracht (siehe unter b) unterschieden werden kann.

Bei Transitreisen über andere Flughäfen in der Europäischen Union wird gebeten, sich bei den Fluggesellschaften nach eventuellen Besonderheiten und sich daraus ergebenden Genehmigungs- oder sonstigen Erfordernissen zu erkundigen.

b. Unbegleiteter „Flughafentransit“

Hund, Katze oder Frettchen werden als unbegleitete Luftfracht aus einem Drittstaat in einen Drittstaat versandt, mit bloßem Umladen auf einem Flughafen in der EU, jedoch ohne Einreise in die EU.

Da es nicht zu einer Einfuhr kommt, sind die genannten Bestimmungen nicht maßgeblich. Stattdessen greifen hier die Bestimmungen der Binnenmarkt-Tierseuchen-schutzverordnung, nach der eine "Durchfuhrgenehmigung" zu beantragen ist. Im Zweifel sollte die vorgesehene Fluggesellschaft kontaktiert werden.

Wenn Sie aus einem anderen Land als Brasilien in die Bundesrepublik Deutschland oder EU einreisen möchten, dann konsultieren Sie bitte die Homepage der Auslandsvertretung des betreffenden Staates, auf der entsprechende Informationen eingestellt sind.

Für die **Einfuhr gefährlicher Hunde** in die Bundesrepublik Deutschland wird auf die [Internetseite des deutschen Zolls](#) verwiesen.

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.